



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 13. November.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2055 (2) ad Nr. 6261 B. Sub. Nr. 21500.

### K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke vom Heidensteiner über die beiden Adliggräben vom Stations-Nr. 256 bis Stations-Nr. 276 + 23. 3. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. October 1849, Zahl 6261, wird die Herstellung der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke vom Heidensteiner über die beiden Adliggräben am Semmering auf der k. k. südlichen Staatseisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben. — 1) Es sind zu diesem Ende die Kosten dieses Baues annäherungsweise auf 684 329 fl. 24 kr. in Conv. Münze berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage zur Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten müssen längstens vier Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes angefangen, und zuversichtlich bis Mitte des Monats August 1851 vollendet seyn. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 30. November 1849, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Strecke vom Heidensteiner über die beiden Adliggräben Stations-Nr. 256 bis Stations-Nr. 276 + 23.“ versehen, bei der k. k. Section für die Staats-Eisenbahnen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, approximative Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle; zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der Section für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bausumme beizuschließen. — Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Rennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Pa-

ragraphe 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badium der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden. — Von der k. k. Section für den Staatseisenbahnbau im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Wien den 1. November 1849.

3. 2042. (2) Nr. 20634.

### K u n d m a c h u n g

Bei der vom Johann Thaler v. Neuthal, gewesenen Landrathe in Krain, und dessen Gemahlin Maria, geb. v. Posareli, unterm 9. Sept. 1619 errichteten Studentensiftung ist der zweite Platz pr. 22 fl. 30 kr., vom Beginne des Schuljahres 1849/50 zu besetzen. — Der Genuß dieses Stipendiums, wozu das Präsentationsrecht dem Ältesten aus der Familie Thaler v. Neuthal, und nach Aussterben derselben jenem aus der Familie Posareli gebührt, ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und vorzüglich für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung auch für andere Studierende bestimmt. — Bewerber um dasselbe haben ihre, mit dem Taufscheine, dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann den Schulzeugnissen von den beiden letzten Semestern, und, wenn das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis 30. November d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 30. October 1849.

3. 2012. (3) Nr. 20691.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Neue Zoll- und Dreißigsttariffs-Bestimmungen für Lehm und Mergel, dann Kalk und Gyps, vom 16. Nov. 1849 angefangen, betreffend — Vom 16. Nov. 1849 angefangen treten folgende Zoll- und Dreißigsttariffs-Bestimmungen in Wirksamkeit. — Lehm (gemeine Thon- und Ziegelerde) und Mergel, dann Kalk und Gyps, ungemalen und ungebrannt, sind sowohl im Verkehre mit dem Auslande und den Zollauschlüssen, als im Verkehre über die Zwischenzolllinie in der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigstfrei zu behandeln. — Kalk und Gyps, gemalen oder gebrannt, genießen die Zoll- und Dreißigstfreistellung nur im Zwischenverkehre; im Verkehre mit dem Auslande und den Zollauschlüssen unterliegen sie in der Einfuhr dem Zolle von 1 kr., und in der Ausfuhr dem Zolle von 1/4 kr. für den Centner Sporca. — Die Zoll-

behandlung steht jedem Hilfszollamte zu. Die Cameral-Landesbehörden werden ermächtigt, Durchschnittsgewichte zu bestimmen, nach welchen die Fuhr, die Cubikklasten oder überhaupt die Maßeinheit dieser Gegenstände, in der sie im Verkehre vorzukommen pflegen, in Verzollung genommen werden dürfen. Auch können sie dort, wo die Localverhältnisse es nothwendig machen, gestatten, daß diese Gegenstände gegen vorläufige Erklärung bei dem nächsten Zollamte und unter entsprechender Ueberwachung auf den von Fall zu Fall zu bezeichnenden Nebenwegen die Zolllinie überschreiten. Diese Anordnung wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses v. 20. d. M., 3. 10987 J. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 2030. (3) Nr. 19884.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums, über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, hat in Folge der eingelangten Decrete vom 13. und 22. v. M., 3. 6378 und 6475, an diesen beiden Tagen die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Jacob Hoffmann, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 15, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction eines Manometers für alle Gattungen von Dampfmaschinen. — 2) Dem Johann Taute, Rechnungsführer der Maschinen-Werkstätten der k. k. nördlichen Staatsbahn, wohnhaft in Prag, (durch Franz von Prati, Registrator der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Construction bei Eisenbahn-Wechseln, wodurch das Entgleisen der Locomotive und Wagen auf denselben gänzlich vermieden werde. — 3) Dem A. M. Pollak, k. k. priv. Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Feuerzeuges, welches an Zweckmäßigkeit alle bisher bekannten Feuerzeuge übertriffe. — 4) Dem Friedrich Herß, Bildhauer aus Apathin in Ungarn, wohnhaft derzeit in Wien, Wieden Nr. 633, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Maschine zur Erzeugung der Stecknadeln, wodurch die auf dieser Maschine erzeugten Nadeln an Schönheit und Gleichförmigkeit die auf die bisherige Art erzeugten übertreffen, den aus freier Hand gearbeiteten gleich kommen, und während der Fabrikation zugleich auch polirt werden. — 5) Dem Franz Philippi, Privatier, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 82, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung gegossener Schlüssel, welche die geschmiedeten vollkommen ersetzen und in der Erzeugung wohlfeiler zu stehen kommen. — 6) Dem Carl Eckel, Doctor der Rechte, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 940, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserungen in der Fabrikation geschweißter eisener Gasleitungs-Manometer-Wasserheiz- und Locomotivkessel-Röhren. — 7) Dem Augustin Hille, Realitäten-Besitzer, wohnhaft in Zwentendorf, in Niederösterreich, (durch Joseph Schuster, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 395,)

für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Schnallen. — 8) Dem Carl Stempf, Ingenieur der k. k. Staats-Eisenbahn-Betriebs-Section, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Locomotiv-Construction, welche darin bestehe: 1) Locomotive zu bauen, welche bei derselben Belastung der Triebäder das doppelte Leistungsvermögen der nach dem gewöhnlichen Principe construirten Maschinen bei nur 15 bis 20 Percent mehr Brenn-Material-Verbrauche besitzen; 2) durch Anwendung dieser Erfindung an allen schon bestehenden Locomotiven deren Leistungsfähigkeit um 50 Percent zu steigern; endlich 3) Locomotive zu construiren, welche auf Steigungen von  $\frac{1}{10}$  bei einem sammt Tender 900 Centner betragenden Totalgewichte eine Leistung von 5000 Centner bei  $\frac{1}{4}$  Meilen Geschwindigkeit bieten. — 9) Dem Johann Böchling, Maschinist, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung neuer Gewehre, welche sehr schnell geladen und abgeseuert werden können. — Dieß findet man mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die offen gehaltenen Privilegiums-Beschreibungen des Jacob Hoffmann, Johann Taute, des A. M. Pollak und des Augustin Hille sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 19. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

**3. 2031. (3) Nr. 21236.**  
Verlautbarung.

In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. v. M., 3. 11113, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs der baren Einlösung der am 1. Juli 1849 ausgegebenen Münzscheine über 10 und 6 kr., in Gemäßheit der im dritten Absätze der Subernal-Currende vom 4. Juli d. J., 3. 13181, enthaltenen Zusicherung, die Verlosung getroffen worden ist, daß die Verlosung der mit Buchstaben bezeichneten Serien der gedachten Münzscheine im October l. J. begonnen und in einem jeden Monate eine Serie gezogen werde. — Die erste dießfällige Verlosung hat am 20. October d. J. Statt gefunden, und es wurde hierbei die Serie F. der Münzscheine über 10 kr., in welcher alle unterm 1. Juli l. J. emittirten, mit F. bezeichneten Münzscheine über 10 kr. begriffen sind, gezogen. — Jeder in diese Serie gehörige Münzschein kann vom 1. November 1849 an innerhalb zwei Monaten gegen 10 kr. in Silber und Kupferscheidemünze, bei der hiezu bestimmten Abtheilung der Staatscentralcasse in Wien, oder bei den Provinzial-Einnahmescassen in den Provinzen, auf Verlangen des Besitzers, umgewechselt werden, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die verlostten Münzscheine auch fortan, so wie die übrigen nicht verlostten, bei allen öffentlichen Cassen statt Barem anzunehmen sind. — Laibach am 4. November 1849.

**3. 2032. (3) Nr. 20805.**  
K u n d m a c h u n g.

Bei der vom Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer zu Sagor, unterm 20. August 1675 errichteten Studentenstiftung ist der erste Platz, im Jahresbetrage von 19 fl. 50 kr. G. M., in Erledigung gekommen und mit Beginne des Studienjahres 1849/50 wieder zu besetzen. — Zum Genuße dieses Stipendiums sind vorzüglich studierende Anverwandte des Stifter's, und in deren Ermanglung arme, aus der Stadt Stein gebürtige Studierende berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt der Stadt-Vorstellung in Stein, und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Bewerber um dasselbe haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armuths- und Impfungszugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden Semestern des verfloßnen Studienjahres 1849, und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis 25. November d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 29. October 1849.

nium zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 29. October 1849.

**3. 2054. (1) Nr. 21292.**  
K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Mittheilung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 30. October d. J., 3. 19472, werden von der Friedrich Sigmund Freiherrlich von Schwizer'schen Stiftung für das J. 1850 vier Präbenden in dem zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrete vom 6. August 1846, 3. 25424, bestimmten jährlichen Betrage von 120 fl. für arme Witwen und Fräuleins aus dem krainischen Herrenstande, zu vergeben seyn. — Dieses wird mit Berufung auf die Gründung und Verleihung dieser Stiftung betreffende Subernal-Kundmachung vom 15. September 1846, 3. 22637, mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß jene armen Witwen und Fräuleins, welche dem krainischen Herrenstande angehören oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, ihre mit den Taufscheinen, Armuths-Zeugnissen, oder eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisenden Urkunden belegten Gesuche um eine der erwähnten Präbenden bis 15. k. M. bei diesem Gubernium zu überreichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 5. November 1849.

### Aemtlige Verlautbarungen.

**3. 2073. (1) Nr. 9597.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Herrn Fortunat Novak, wegen 50 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequiten gehörigen, auf 3854 fl. 25 kr. geschätzten, hier in der Stadt Nr. 76 liegenden Hauses sammt hinter demselben stehenden Wohngebäude und Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. October, 26. November 1849 und 7. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden konnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. September 1849.

Nr. 11081.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 3. November 1849.

**3. 2024. (3) Nr. 10594.**  
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Es sey in Folge der über den Geistes- und Gemüthszustand des hier wohnenden Joh. Arze gepflogenen Erhebung, derselbe für blödsinnig erklärt, ihm die freie Vermögensverwaltung benommen, und ein Curator in der Person des Hrn. Joseph Arze hier beigegeben worden, an den sich demnach Jedermann in allen den Johann Arze betreffenden Rechts- und sonstigen Privat-Angelegenheiten zu wenden hat.

Laibach am 27. October 1849.

**3. 2009. (5) Nr. 11533, ad 10695.**  
E d i c t.

Von dem Justizmagistrate der k. k. Hauptstadt Graz, als Abhandlungsbehörde nach Hrn. Alois Renschmid, wird über Einschreiten des Verlasscurators Hrn. Dr. Schmerek, de praes. 11. d. M., 3. 11533, die Versteigerung der in den beiden Kellern im Verlassweingarten zu Pickern er-

liegenden 1400 Eimer aus den J. 1822, 1839, 1846, 1847 und 1848, mit Ausnahme einiger Eimer Sauritscher- und Kolosserweine, lauter Pickererweine von vortrefflicher Qualität bewilliget, und zur Abhaltung der Licitation der 15. Nov. d. J. bestimmt. — Hiezu werden Kauflustige in den gewöhnlichen Licitationsstunden zu erscheinen eingeladen.

Graz am 12. October 1849.

Berichtigung. In dem Edicte des k. k. Stadt- und Landrechtes in Krain, 3. 2018, Nr. 10408, ddo. Laibach 16. October 1849, eingeschaltet in den Amtsblättern der Laib. Stg. vom 6., 8. und 10. Nov. d. J., soll es in der dritten Zeile dieses Edictes statt Edm und heißen: „Ed uard Freiherrn v. Schweiger etc.“

**3. 2065. (1) Nr. 7140.**  
K u n d m a c h u n g.

Das auf Grundlage des a. h. Patent'es vom 11. September l. J. in Betreff der provisorischen Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte vom Magistrat verfaßte alphabetische Verzeichniß, aller in der Provinzialhauptstadt Laibach zu dem Amte eines Geschwornen berufenen Personen, ist im Expedite des Magistrates zu Jedermanns Einsicht während der Dauer von 8 Tagen, vom Tage der Einschaltung gegenwärtiger Kundmachung angefangen, ausliegend. — Dieses wird mit dem Bemerkten allgemein bekannt gemacht, daß es jedem Gemeindegliede frei steht, binnen einer weitem Frist von 8 Tagen, vom letzten Tage der Auflegung der Gemeinde-Geschwornenliste an gerechnet, wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in derselben schriftlich oder zu Protocoll Einsprache bei dem Magistrate zu erheben. — Vom Magistrate der kais. königl. Hauptstadt Laibach am 6. November 1849.

**3. 2051. (2) Nr. 7263.**  
K u n d m a c h u n g.

Laub herabgelangter Eröffnung vom 12. Oct. d. J., Nr. 6834, hat das k. k. Handelsministerium, einverständlich mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen, der Stadtgemeinde Laibach den Fortbezug der bis Ende October d. J. zugestandenen Pflastermauth, noch bis letzten October 1850 bewilliget. — Was zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird. — Stadtmagistrat Laibach am 5. November 1849.

**3. 2031. (3) Nr. 4000.**  
K u n d m a c h u n g.

Zum Behufe der Herstellung einer unmittelbaren Correspondenz-Verbindung zwischen Trencsin und Sillein sind zu Illava und Bay-Tepla selbstständige Briefsammlungen errichtet worden, welche sich vorläufig nur mit der Briefmanipulation befassen, und mit 1. September l. J. in Wirksamkeit getreten sind. — Das Posten-Ausmaß wurde von Trencsin nach Illava mit  $1\frac{1}{8}$  Posten, von Illava nach Bay-Tepla mit  $1\frac{1}{8}$  Posten, von Bay-Tepla nach Sillein mit  $1\frac{1}{8}$  Posten festgesetzt. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.

**3. 2033. (3) Nr. 4156.**  
K u n d m a c h u n g.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Distanz-Ausmaß zwischen den Poststationen Verona und Castelnovo von  $1\frac{1}{4}$  auf  $1\frac{1}{2}$  Post, vom 1. October l. J. angefangen, erhöht worden ist. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.

**3. 2035. (3) Nr. 4155.**  
K u n d m a c h u n g.

Zwischen den Postämtern Nepomuk und Preßitz in Böhmen ist mit 16. August d. J. eine tägliche Saviol-Post in Gang gesetzt worden. — Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Entfernung zwischen den genannten Postorten  $1\frac{1}{2}$  Post beträgt. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.